

Leitlinien für nachhaltiges Handeln für Geschäftspartner der Seven & i Holdings

I. Einführung

- **Seven & i Holdings Co., Ltd. und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (nachfolgend „unsere Gruppe“) sind bestrebt, sich auf der Grundlage des Unternehmens-Credos aufrichtig zu verhalten und tragen zur Realisierung einer nachhaltigen Gesellschaft bei.**

Unternehmens-Credo

Wir haben das Ziel, ein ehrliches Unternehmen zu sein, dem unsere Kunden vertrauen.

Wir haben das Ziel, ein ehrliches Unternehmen zu sein, dem unsere Geschäftspartner, Anteilseigner und die lokalen Gemeinschaften vertrauen.

Wir haben das Ziel, ein ehrliches Unternehmen zu sein, dem unsere Mitarbeiter vertrauen.

- **Unsere Gruppe hat die *Seven & i Holdings Human Rights Policy* auf der Grundlage internationaler Prinzipien und Standards etabliert, um die Menschenrechte aller Menschen zu verstehen und ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen.**

Die Strategie gilt für alle Führungskräfte und Mitarbeiter, und wir werden weiterhin sämtliche Geschäftspartner dazu anhalten, diese Strategie zu unterstützen und bei der Einhaltung der Menschenrechte zusammenzuarbeiten.

- **Wir bemühen uns darum, mit unseren Geschäftspartnern eine Beziehung zum gegenseitigen Vorteil aufzubauen und tragen zur Verwirklichung der Vision „Niemand wird zurückgelassen“ aus der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ bei.**

Zusammen mit unseren Geschäftspartnern sind wir bestrebt, die Konzepte „Achtung der Menschenrechte“, „Schutz der globalen Umwelt“ und „Einhaltung gesetzlicher Vorschriften“ zu fördern und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Gesellschaft beizutragen.

Zusammen mit unseren Geschäftspartnern sind wir bestrebt, unseren Kunden sichere und zuverlässige Produkte und Dienstleistungen zu bieten und eine gesunde und erfolgreiche Zukunft zu schaffen.

Zusammen mit unseren Geschäftspartnern sind wir bestrebt, an sozialen Fragen zu arbeiten, die gesellschaftliche Benachteiligungen verursachen, und die Schaffung einer Gesellschaftsstruktur zu fördern, in der niemand ausgeschlossen wird.

II. Anwendung der „Leitlinien für nachhaltiges Handeln für Geschäftspartner der Seven & i Holdings“

Die Seven & i Holdings erwartet von allen Geschäftspartnern, die „Leitlinien für nachhaltiges Handeln für Geschäftspartner der Seven & i Group“ zu verstehen und einzuhalten.

1. Alle Geschäftspartner sollen diese Leitlinien für nachhaltiges Handeln für Geschäftspartner der Seven & i Holdings (im Folgenden „Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien“) verstehen und sich daran halten und sicherstellen, dass die Lieferanten, von denen sie die Produkte für die Seven & i Holdings beziehen, die Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien ebenfalls verstehen und einhalten.
2. Wir können von unseren Geschäftspartnern gegebenenfalls fordern, dass sie unserer Gruppe Informationen über die Bedingungen der Einhaltung der Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien zur Verfügung stellen.
3. Alle schwerwiegenden Handlungen, die einen Verstoß gegen die Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien darstellen, einschließlich Unfällen mit Verletzungsfolgen, Menschenrechtsverletzungen und Nichteinhaltung von Gesetzen sind unverzüglich an die zuständigen Personen im jeweiligen Unternehmen unserer Gruppe zu berichten. Sofortige Korrektur- und Abhilfemaßnahmen sind entsprechend der Gefahrenstufe durchzuführen und es sind Anstrengungen zur Schadensbegrenzung zu unternehmen, die Ursache ist zu bestimmen und Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens zu ergreifen.
4. Die Geschäftspartner müssen die Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens bewerten und Anstrengungen unternehmen, um Bereiche mit einem hohem Risiko negativer Auswirkungen zu priorisieren und sich darauf zu konzentrieren.
5. Die Geschäftspartner müssen eine Strategie entwickeln, die die gleichen Vorschriften wie die Geschäftspartner-Handlungsrichtlinie enthält, diese Strategie unternehmensintern oder -extern verbreiten, Schulungsmaßnahmen und andere Aktivitäten zur Information durchführen, einen Rahmen schaffen, um die Strategie voranzubringen, sowie Anstrengungen unternehmen, um sowohl die Strategie als auch den Rahmen umzusetzen.
Die Geschäftspartner müssen den aktuellen Zustand regelmäßig überprüfen, um Probleme in ihrem eigenen Unternehmen zu identifizieren, Abhilfe schaffen, die identifizierten Probleme beheben und Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens ergreifen.
6. Transaktionen können vorübergehend ausgesetzt und Verträge können beendet werden, wenn schwerwiegende Handlungen wie z. B. die Verletzung von Menschenrechten und Gesetzesverstöße aufgedeckt werden, die einen Verstoß gegen die Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien zur Folge haben. In diesem Fall leisten unsere Gruppe und ihre operativen Gesellschaften keinen Ersatz oder Entschädigung, auch wenn Schäden eintreten.

III. Leitlinien für nachhaltiges Handeln für Geschäftspartner der Seven & i Holdings

1. Einhaltung von Gesetzen und Respekt für internationale Normen

1. Die Einhaltung sowohl des Wortlauts als auch des Geistes der geltenden Gesetze in jedem Land und jeder Region, sowie von internationalen Normen, sind sicherzustellen.
2. Die Formulierung von Strategien, der Aufbau von Systemen, die Durchführung von Schulungen und die Entwicklung von internen Berichtssystemen usw. werden zum Zweck der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durchgeführt.

2. Achtung der Menschenrechte

Die Menschenrechte aller an den Geschäftsaktivitäten beteiligten Personen sind mit der höchsten Priorität zu achten und zu schützen, und vertrauensvolle Beziehungen mit allen sind herzustellen, während eine Steigerung der Produktivität angestrebt wird.

1. Internationale Erklärungen wie die „Internationale Menschenrechtscharta“ und die „ILO-Kernarbeitsnormen“ sind zu beachten.
Auch in Fällen, in denen die Menschenrechte durch die Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes bzw. der Region nicht angemessen geschützt werden, sind Anstrengungen zu unternehmen, die Menschenrechte auf Grundlage dieser Erklärungen einzuhalten.
2. Es darf keine direkte oder indirekte Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen geben.
3. Die Achtung und der Schutz der Menschenrechte dürfen nicht aus geschäftlichen Gründen vernachlässigt werden.
4. Wenn eine Menschenrechtsverletzung aufgedeckt wird, muss dem betroffenen Arbeiter rechtliche Hilfe geleistet werden.
5. Die Formulierung von Strategien, der Aufbau von Systemen, die Durchführung von Schulungen und die Entwicklung von internen Berichtssystemen usw. werden zum Zweck der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte durchgeführt.

3. Keine Kinderarbeit und Schutz für junge Arbeiter

Kindererziehung ist wesentlich für die Entwicklung einer gesunden und nachhaltigen Gesellschaft, und Kinderarbeit ist verboten, da sie diese Möglichkeit versperrt. Junge Arbeiter müssen aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung bei der Anpassung an die Gesellschaft vollständig geschützt werden.

1. Bei der Einstellung muss das Alter aller Arbeiter überprüft werden.

2. Kinderarbeit darf nicht genutzt werden, sie ist nach den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den geltenden lokalen Gesetzen verboten.
*Die ILO-Konventionen legen fest, dass Arbeiter nicht mehr der Schulpflicht unterliegen dürfen und in jedem Fall mindestens 15 Jahre alt sein müssen.
(Es besteht jedoch die Ausnahme, dass Arbeiter, die unter gefährlichen Arbeitsbedingungen arbeiten, in jedem Land mindestens 18 Jahre alt sein müssen bzw. mindestens 14 Jahre in einer Übergangsperiode für Entwicklungsländer, und es besteht eine weitere Ausnahme in Tätigkeitsbereichen mit leichter oder einfacher Arbeit.)
3. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht bei Nacht und/oder unter gefährlichen Arbeitsbedingungen eingesetzt werden.
4. Wenn Kinderarbeit aufgedeckt wird, müssen die Unternehmen den Betroffenen Schutz gewähren und erforderliche Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen bereitstellen.

4. Keine Zwangsarbeit

Mitarbeiter müssen freiwillig beschäftigt sein und es darf keine Zwangsarbeit geben. Zu den verbotenen Arbeitspraktiken gehören Arbeit oder Dienstleistungen ohne den freien Willen des Arbeiters sowie durch Furcht vor Strafe erzwungene Arbeit.

1. Zwangsarbeit, Arbeit von Gefangenen und erzwungene Sklavenarbeit müssen verboten sein.
2. Die Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, Geld oder ihr Original-Ausweisdokument zu hinterlegen. Bei der Nutzung einer Arbeitsvermittlungsstelle muss sichergestellt werden, dass die Stelle sich nicht an Praktiken wie der erzwungenen Hinterlegung von Geld oder Original-Ausweisdokumenten durch die Arbeiter beteiligt.
3. Unbegründete Einschränkungen der Bewegungsfreiheit am Arbeitsplatz sind nicht zulässig. Der Einsatz von Sicherheitskameras und die Bereitstellung von Sicherheitspersonal dienen der Verhinderung von Straftaten, dem Informationsmanagement und der Arbeitssicherheit und dürfen nicht zur Überwachung der Mitarbeiter bestimmt sein.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeiter den Arbeitsplatz nach der vorgeschriebenen Arbeitszeit verlassen können und keine Überstunden ohne die Zustimmung des Arbeiters zu leisten sind.
5. Es muss sichergestellt sein, dass die Arbeiter ihr Arbeitsverhältnis aus freiem Willen beenden können.

5. Beschäftigung und Schutz von Arbeitern

Alle an den Geschäftsaktivitäten beteiligten Personen sind in ordnungsgemäßer Weise in einer gesunden, funktionalen, anspruchsvollen und menschlichen Arbeitsumgebung zu beschäftigen, in welcher die Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit beachtet werden.

1. Bei der Einstellung ist mit dem Mitarbeiter ein angemessener Arbeitsvertrag in der Muttersprache des Mitarbeiters zu schließen, oder in einer Sprache, die er verstehen kann, der den geltenden lokalen Gesetzen entspricht.
2. Informationen zu den Arbeitsbedingungen sind leicht verständlich in schriftlicher Form jederzeit bereitzustellen.

3. Bei der Einstellung von Arbeitsmigranten ist sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen dargelegt werden, bevor der Mitarbeiter sein Heimatland verlässt.
4. Es sind Anstrengungen zu unternehmen, die Arbeitszeitstandards auf Grundlage der Empfehlungen durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) einzuhalten.
 *ILO „Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962“
 - Im Prinzip ist die Vierzig-Stunden-Woche als sozialer Standard nach und nach zu verwirklichen.
 - Es darf keine Lohnabschläge für die Arbeiter geben, wenn die Arbeitszeit reduziert wird.
 - Wenn die Arbeitszeit der normalen Arbeitswoche achtundvierzig Stunden überschreitet, sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, um sie auf einen Wert von 48 Stunden zu reduzieren.
5. Es muss sichergestellt sein, dass die Arbeiter ausreichenden Urlaub in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften des jeweiligen Landes nehmen dürfen. Es ist sicherzustellen, dass mindestens alle sieben Tage ein freier Tag genommen wird. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeiter gemäß lokal geltenden Gesetzen nach eigenem Ermessen eine Gewerkschaft bilden und Mitglied einer Gewerkschaft werden können.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Arbeiter gemäß lokal geltenden Gesetzen nach eigenem Ermessen eine Gewerkschaft bilden und Mitglied einer Gewerkschaft werden können.
7. Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Diskriminierung im Zusammenhang mit Aktivitäten wie der Bildung einer Gewerkschaft, dem Beitritt zu einer Gewerkschaft, der Mitarbeitergewinnung und Entscheidungsfindung bei Beförderung, Entlassung oder Versetzung eines Mitarbeiters sind zu entwickeln.
8. Arbeitgeber, Gewerkschaft und Vertreter der Arbeitnehmer sollen frei über Probleme diskutieren, um eine alle Seiten zufriedenstellende Vereinbarung zu erreichen und eine ordnungsgemäß funktionierende Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung zu schaffen.

6. Zahlung von existenzsichernden Löhnen

Es sind Anstrengungen zu unternehmen, um anspruchsvolle und humane Arbeitsgelegenheiten zu schaffen und Löhne zu zahlen, die ein gesundes und kultiviertes Leben ermöglichen.

Existenzsichernde Löhne sind zu erhalten, um zur Beseitigung von Kinderarbeit und zur Stabilität der Gesellschaft beizutragen.

1. Den Arbeitern ist mindestens der in den vor Ort geltenden Gesetzen oder als Branchenvereinbarung festgelegte Mindestlohn zu zahlen. Der jeweils höhere Wert wird angewendet und bezahlt.
2. Es ist ein nach billigem Ermessen ausreichender Lohn zur Deckung der Lebenshaltungskosten in dem jeweiligen Land bzw. der Region an die Arbeiter auszuzahlen. Ein existenzsichernder Lohn zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards, u. a. für Lebensmittel, Wasser, Wohnung, Bildung und Gesundheit muss gewährleistet sein.
3. Überstunden sind mit mindestens dem gesetzlich vorgeschriebenen Stundensatz zu bezahlen.
4. Sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Zulagen und Mitarbeitervergünstigungen sind den Mitarbeitern zu gewähren.
5. Die Anzahl der zu vergütenden Arbeitsstunden und die Aufschlüsselung der Lohnzahlung sind den Mitarbeitern bei jeder Lohnzahlung zu zeigen.
6. Der Lohn muss genau berechnet werden und die Nachweise müssen vorgelegt werden.

7. Verbot von Missbrauch, Belästigung, Diskriminierung und unmenschlicher Behandlung

Jeder Missbrauch, Belästigungen, Diskriminierung und unmenschliche Behandlung sind verboten und es sind Anstrengungen zu unternehmen, eine menschliche und anspruchsvolle Arbeitsumgebung zu fördern. Diskriminierung verursacht nicht nur den Verlust von Arbeitsgelegenheiten und ist eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, sondern sie verhindert potenzielle menschlicher Ressourcen, die einen Beitrag zur Gesellschaft leisten könnten, und führt zu beträchtlichen sozialen Verlusten.

1. Jeder körperliche oder geistige Missbrauch, angedrohter Missbrauch oder der Missbrauch von Autorität, sexuelle und andere Belästigungen sind verboten und es sind vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.
2. Bei Einstellungen, der Entlohnung, Beförderungen, Umgruppierungen, Entlassungen oder Kündigungen sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine Diskriminierung aufgrund von Ethnie, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischer Meinung, Geburtsort, sozialer Herkunft, Alter, Behinderungen, möglicher Infektionskrankheiten, Gewerkschaftsmitgliedschaft, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität und anderer Verhältnisse zu verhindern und Chancengleichheit zu fördern.
3. Wenn Missbrauch, Belästigung, Diskriminierung oder Bestrafungen aufgedeckt werden, ist den betroffenen Arbeitern Abhilfe zu leisten.
4. Geldstrafen sind nach den vor Ort geltenden Gesetzen zu bemessen. Verfahren für Disziplinarmaßnahmen und die Höhe von Strafzahlungen sind im Rahmen geltender Gesetze festzulegen und nur insoweit, dass die Mitarbeiter nicht in ihrer Lebensführung behindert werden. Diese Themen sind klar in den Arbeitsbestimmungen und anderen Regeln festzulegen und müssen von allen Mitarbeitern gründlich verstanden werden.

8. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unternehmen fördern proaktiv ein durchgehendes Gesundheits- und Sicherheitsmanagement, verhindern Arbeitsunfälle, verbessern die Gesundheit von Arbeitern, schaffen eine angenehme Arbeitsumgebung und arbeiten daran, die Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz zu verbessern.

1. Es ist sicherzustellen, dass Gebäude und Anlagen am Arbeitsplatz sowie den Arbeitern zur Verfügung gestellte Wohnungen den Normen insoweit entsprechen, dass die Sicherheit der Mitarbeiter garantiert ist, und dass Bewilligungen und Genehmigungen nach den vor Ort geltenden Gesetzen und Vorschriften zu Gebäudestandards eingeholt wurden, und dass die Gebäude ordnungsgemäß überprüft wurden und die Abnahmeprüfungen bestanden haben.
2. Am Arbeitsplatz und in den Wohnungen, die den Arbeitern zur Verfügung gestellt werden, müssen Notausgänge, Fluchtwege und eine Beschilderung entsprechend den in den vor Ort geltenden Gesetzen festgelegten Standards vorhanden sein, und es sind regelmäßig Überprüfungen und Evakuierungsübungen durchzuführen.
3. Die den Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Wohnungen müssen ein angemessenes Wohnumfeld bieten und es sind Anstrengungen zu unternehmen, die Privatsphäre sicherzustellen.
4. Hygienische Toiletten und Trinkwasser sind für die Arbeiter bereitzustellen und ihre Nutzung während der Arbeitszeit darf nicht eingeschränkt werden.

5. Den Arbeitern ist das erforderliche Material für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen, einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, Arbeitsanweisungen und Schulungen.
6. Chemikalien müssen ordnungsgemäß gehandhabt und gelagert werden, und es müssen Anstrengungen unternommen werden, um Unfälle zu vermeiden und die Ausbreitung von Schäden bei einem Unfall zu verhindern.
7. Es sind Anstrengungen zu unternehmen, körperlich fordernde Arbeiten zu erkennen und zu bewerten, und angemessen damit umzugehen, um Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorzubeugen.
8. Wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit auftritt, muss die Situation unverzüglich erkannt, bewertet, dokumentiert und berichtet werden, mit nachfolgender Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen.
9. Gesetze bezüglich Sozialleistungen für Mitarbeiter sind einzuhalten, und die Schaffung eines Sozialleistungsprogramms für Mitarbeiter ist anzustreben, das es den Arbeitern ermöglicht, ihrer Tätigkeit ohne übermäßige Bedenken nachzugehen.
10. Es ist sicherzustellen, dass eine nachteilige Behandlung von Mitarbeitern aufgrund von Schwangerschaft, Geburt, Kinderbetreuung o. Ä. verboten ist und dass eine entsprechende Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt wird.
11. Es müssen geeignete Gesundheitsprüfungen durchgeführt werden, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu gewährleisten.

9. Schutz der globalen Umwelt

Die Geschäfte müssen unter Berücksichtigung der globalen Umwelt in allen Aspekten geführt werden, etwa bei der Beschaffung von Rohstoffen, der Produktion und Lieferung in einer Weise, die zur Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft beiträgt.

1. Umweltgesetze, Vorschriften und internationale Konventionen sind in jedem Land und jeder Region einzuhalten.
2. Es dürfen keine chemischen Stoffe eingesetzt werden, die in internationalen Konventionen oder durch vor Ort geltendes Recht oder durch unsere Gruppe verboten sind.
3. Abfall, Abgase und Abwasser müssen ordnungsgemäß gehandhabt werden, um eine Umweltverschmutzung zu vermeiden.
4. Die Quelle, Nutzung und Abgabe von Wasser sind zu überwachen, und es sind Anstrengungen zur effektiven Nutzung von Wasserressourcen zu unternehmen, einschließlich Wassereinsparung und der Umsetzung einer geeigneten Abwasserbehandlung.
5. Es muss ein angemessenes Verständnis für die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt vorhanden sein.
6. Die Bedeutung von Biodiversität ist anzuerkennen und Biodiversität ist zu bewahren.
7. Geschäftspartner, die mit Originalprodukten von operativen Gesellschaften unserer Gruppe umgehen, arbeiten am Erreichen der Gruppenziele unter der „GRÜNEN HERAUSFORDERUNG 2050“ mit.
 - Reduzierung der CO₂-Emissionen
 - Einsatz von 100 Prozent umweltfreundlichen Materialien (Biomasse, biologisch abbaubare und Recycling-Materialien, Papier usw.) für die Verpackung von Originalprodukten bis 2050
 - 100-prozentige Wiederverwertung von Lebensmittelabfällen bis 2050

- 100-prozentige Nutzung nachhaltiger Rohstoffe für Original-Lebensmittelprodukte bis 2050
8. Es sind Anstrengungen zur Entwicklung und Förderung umweltfreundlicher Technologien zu unternehmen, und diese Technologien müssen aktiv angewendet werden.

10. Verhinderung des Bekanntwerdens von vertraulichen Informationen und Informationsmanagement

Datenbestände sind „vertraulich“, „vollständig“ und „verfügbar“ zu halten und müssen vor Bedrohungen wie unbefugter Weitergabe, Diebstahl, Fälschung und Beschädigung aufgrund vorsätzlicher Handlungen oder Fahrlässigkeit geschützt werden.

1. Zur Aufrechterhaltung und Regelung der Informationssicherheit ist ein systematischer Rahmen zu schaffen und ihre Rolle und die Verantwortlichkeiten sind festzulegen.
2. Sämtliche Informationen dürfen nur zum Zweck des Erreichens von Geschäftszielen verwendet werden und jede Nutzung für andere Zwecke, die persönliche Nutzung oder Nutzung durch andere ist verboten.
3. Vorschriften zur Informationssicherheit müssen formuliert und gepflegt werden, und allen Mitarbeitern sind regelmäßig Fortbildungs- und Schulungsgelegenheiten anzubieten.
4. Zur Vorbereitung auf Vorfälle und Schadensfälle im Bereich der Informationssicherheit ist ein Rahmen zur Ergreifung effektiver Maßnahmen einzurichten und entsprechende Verfahren sind zu entwickeln.
5. Zur Vorbereitung auf Katastrophen, Unglücksfälle und andere Vorkommnisse ist ein Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu erstellen, der die Informationssicherheit gewährleistet.
6. Gesetze, Vorschriften und vertragliche Verpflichtungen bezüglich der Informationssicherheit sind zu beachten.
7. Eigenprüfungen und interne Audits müssen durchgeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften zur Informationssicherheit zu bestätigen und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit zu überprüfen. Festgestellte Probleme müssen behoben werden.
8. Um das Bekanntwerden von Informationen, Menschenrechtsverstöße und illegale Handlungen zu verhindern, die durch die Nutzung sozialer Medien durch Mitarbeiter verursacht werden, sind Regeln für die Nutzung sozialer Medien aufzustellen und die Mitarbeiter sind darin zu schulen.

11. Umgang mit personenbezogene Daten

Der Schutz personenbezogener Daten ist wichtig und eine zu erfüllende soziale Verantwortung bei der Durchführung der Geschäftstätigkeit, er ist als Verpflichtung für sämtliche Führungskräfte und Mitarbeiter zu behandeln. Es muss sichergestellt sein, dass alle Führungskräfte und Mitarbeiter ihre Arbeit in angemessener Weise durchführen.

1. Personenbezogene Daten dürfen nicht für andere Zwecke als die vorgeschriebenen verwendet werden, und die Zustimmung einer Person ist erforderlich, bevor personenbezogene Daten über den Bereich des Verwendungszwecks hinaus genutzt werden.
2. Ein systematischer Rahmen zum Schutz personenbezogener Daten ist einzurichten und seine Rolle und Verantwortung ist festzulegen.

3. Personenbezogene Daten sind in ordnungsgemäßer Weise in Übereinstimmung mit Gesetzen und Vorschriften zu erheben, zu verwalten, zu nutzen und bereitzustellen.
4. Jeder Vorfall oder Schadensfall, der zum Bekanntwerden personenbezogener Daten führt, ist sofort den zuständigen Stellen und verantwortlichen Mitarbeitern der operativen Gesellschaften der Seven & i-Gruppe zu melden, und es sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung des Schadens zu ergreifen.

12. Qualitätskontrolle und ethische Reaktion

Um den Menschen ein erfolgreiches und gesundes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, sind Sicherheit, Zuverlässigkeit, Innovation und hohe Qualität erstrebenswerte Ziele, und es sind Anstrengungen zu unternehmen, den Kunden zufriedenstellende Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Um den Endverbrauchern sichere, zuverlässige und ethisch verantwortliche Produkte zu liefern, ist die Einhaltung der Qualitätsstandards der jeweiligen operativen Gesellschaften unserer Gruppe und der unten aufgeführten Punkte anzustreben:

1. Die Verantwortlichkeiten für die Achtung und den Schutz der Menschenrechte, die Bereitstellung von Abhilfemaßnahmen, die sorgfältige Beachtung von Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsumgebung, sowie die Bewahrung der globalen Umwelt sind beim Prozess der Rohstoffbeschaffung, der Herstellung, Produktion, dem Versand und der Bereitstellung für Endverbraucher und der Entsorgung von Abfällen durchzuführen, um Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen.
2. Die im Herstellungs- und Verkaufsland vorgeschriebenen Qualitäts- und Kennzeichnungsstandards sind einzuhalten.
3. Produkte und Dienstleistungen sollen aus der Sicht des Kunden entwickelt und bereitgestellt werden, und es müssen Anstrengungen zur Qualitätssteigerung von Produkten und Dienstleistungen unternommen werden, die den Endverbraucher zufriedenstellen.
4. Gesetze und soziale Normen müssen mit einem starken ethischen Bewusstsein bei der Entwicklung und Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen beachtet werden.
5. Die Endverbraucher müssen über die Produkte oder Dienstleistungen in angemessener und verständlicher Weise informiert werden.
6. Es muss sichergestellt werden, dass Produkte und Dienstleistungen, die für Kinder vorgesehen sind oder wahrscheinlich von Kindern verwendet werden, sicher sind und für sie weder geistig, moralisch noch körperlich schädlich sind.

13. Beziehung zu lokalen und internationalen Gemeinschaften

Menschenrechte, Umwelt, Kulturen, Religionen und Gebräuche usw. der Länder und Regionen, in denen Geschäfte getätigt werden, sind zu respektieren, und es soll an der Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft gearbeitet werden.

1. Es soll ein Verständnis für die verschiedenen sozialen Probleme in internationalen und lokalen Gemeinschaften durch Dialog gewonnen werden und ein Beitrag zur Lösung dieser Probleme unter anderem durch Zusammenarbeit und die Geschäftstätigkeit selbst geleistet werden.

2. Geschäftstätigkeiten, die das Leben der Anwohner in Gefahr bringen oder ihrer Gesundheit schaden, dürfen nicht durchgeführt werden.
3. Es darf keine Verbindung zu antisozialen Kräften wie z. B. bewaffneten Gruppen, kriminellen Organisationen, terroristischen Organisationen, Banden, Bandenmitgliedern, mit Banden verbundenen Unternehmen/Gruppen, Erpressern von Unternehmen, Ausbeutern von sozialen Bewegungen/politischen Aktivitäten (Sokaiya), gewalttätigen Gruppen in Geheimdiensten oder anderen Personen oder Gruppen geben, die antisoziale Kräfte finanzieren oder fördern.
4. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass Beziehungen zu antisozialen Kräften bestehen, und es ist sicherzustellen, dass kein Unternehmen, mit dem die Lieferanten von Geschäftspartnern Transaktionen tätigen, zu den antisozialen Kräften gehört. Jeder Vertrag muss Bestimmungen zum Ausschluss antisozialer Kräfte enthalten.
5. Es darf keine Beteiligung an Streitfällen oder Verbrechen bei Transaktionen geben, wie etwa eine Finanzierungsquelle von antisozialen Kräften zu werden.

14. Korruptionsbekämpfung und faire Geschäftspraktiken

Transaktionen werden in fairer, transparenter und angemessener Weise sowie im freien Wettbewerb durchgeführt. Angemessene und gesunde Beziehungen zu politischen Organen und Regierungsbehörden müssen aufrecht erhalten werden.

1. Es darf keine Beteiligung an irgendwelchen Formen der Korruption geben, einschließlich Erpressung oder Bestechung.
2. Geschenke, Zahlungen, Vergütungen oder andere Vorteile, die zu Betrug, illegalen Handlungen oder Untreue führen können, dürfen bei der Geschäftstätigkeit weder direkt noch indirekt gewährt oder entgegengenommen werden.
3. Strategien und Schulungssysteme zur Korruptionsbekämpfung sind zu entwickeln.
4. Der freie und faire Wettbewerb ist zu respektieren und einschlägige Gesetze und Vorschriften sind einzuhalten, etwa das Kartellgesetz und interne Regelungen hierzu.
5. Transaktionen werden nach geeigneten Geschäftsbedingungen entsprechend gutem Handelsbrauch durchgeführt und es wird kein persönlicher Gewinn oder Vorteil akzeptiert.
6. Unsere Geschäftspartner müssen sich an die Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes halten und angemessene Beziehungen zu politischen Organen und Regierungsbehörden pflegen, wenn sie in- oder ausländischen Regierungsvertretern oder entsprechenden anderen Personen politische Beiträge, Geschenke, Bewirtung oder Geldleistungen gewähren.

15. Schutz geistigen Eigentums

1. Geistige Eigentumsrechte, die das eigene Unternehmen hält oder die ihm gehören, sind zu schützen und zu beachten, um ihre Verletzung durch Dritte zu verhindern.
2. Es darf keine Beteiligung an der Verletzung von Rechten geben, zum Beispiel dem unbefugten Erwerb oder der Nutzung von geistigem Eigentum wie z. B. Patenten, Gebrauchsmustern, Designs, Warenzeichen, Urheberrechten und Geschäftsgeheimnissen Dritter, der unbefugten Nutzung von Software oder dem unbefugten Kopieren von Büchern oder Daten durch verschiedene Medien usw.

16. Export- und Importmanagement

1. Sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Export und Import von Produkten und Rohstoffen sind einzuhalten.
2. Es dürfen keine Verbindungen zu Ländern und Regionen, Organisationen oder Einzelpersonen bestehen, die internationalen wirtschaftlichen Sanktionen bezüglich der Bereitstellung von Geld und Waren für Produkte und Rohstoffe oder von Lohnzahlungen im Austausch für geleistete Arbeit unterliegen.
3. Es ist mit gebührender Sorgfalt vorzugehen um auszuschließen, dass die in Produkten enthaltenen Rohstoffe schwere Menschenrechtsverletzungen, die Zerstörung der Umwelt, Korruption oder Konflikte in Konfliktzonen oder Hochrisikogebieten verursachen oder dazu beitragen.

17. Entwicklung von Hinweisgebersystemen

Es muss ein Rahmen eingerichtet werden, um angemessen mit Angelegenheiten umzugehen, die von innerhalb oder außerhalb des Unternehmens im Zusammenhang mit Betrugsfällen gemeldet werden, die von einer Organisation oder Person begangen wurden, und es müssen Vorkehrungen getroffen werden, um proaktiv Verletzungen der Menschenrechte und Betrugsfälle zu verhindern, sie frühzeitig zu erkennen und Abhilfe zu schaffen sowie einen gründlichen Schutz der Menschenrechte und die Einhaltung der Compliance zu gewährleisten. Es sind Anstrengungen zu unternehmen, Hinweisgeber zu schützen, damit keine Vergeltungsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden, weil sie einen Bericht erstellt haben.

18. Vorbereitung auf Katastrophenfälle

Zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle sind proaktive Maßnahmen umzusetzen, welche mit höchster Priorität die Sicherheit der Mitarbeiter und Anwohner sowie die Minimierung von Schäden gewährleisten. Ein Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs ist zu erstellen, um Schäden an Vermögenswerten des Unternehmens zu minimieren und die Fortführung der Geschäftstätigkeit bzw. eine zeitnahe Wiederherstellung des normalen Geschäftsbetriebs zu ermöglichen, und es sind regelmäßig Simulationen zur Überprüfung des Plans durchzuführen.

19. Entwicklungen in die Lieferkette

Unsere Geschäftspartner streben danach, dass die Lieferanten von Geschäftspartnern die Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien verstehen und befolgen, und bieten Unterstützung und führen von Zeit zu Zeit ggf. Korrekturmaßnahmen durch.

20. Überwachung

Die Überwachung ist dazu bestimmt, „unseren Kunden Sicherheit und Zuverlässigkeit zu bieten“, „Beziehungen zu Geschäftspartnern zum gegenseitigen Vorteil aufrechtzuerhalten“ und „die Geschäftspartner-Aktionsrichtlinien zu fördern“. Wir bitten unsere Geschäftspartner dringend, die Überwachung zu unterstützen.

1. Bei der Überwachung zur Sicherstellung der Einhaltung der Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien haben die Geschäftspartner zu kooperieren.
2. Beweisdokumente und Leistungsnachweise, die die Einhaltung der Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien nachweisen, sind in angemessener Weise anzulegen und zu pflegen.
3. Diese Dokumentation muss auf Anforderung unserer Gruppe offengelegt und weitergegeben werden.
4. Maßnahmen zur Korrektur oder Abhilfe gegen eine festgestellte Nichteinhaltung der Geschäftspartner-Handlungsrichtlinien sind zu ergreifen, wenn die Überwachung dies ergibt.

Verfasst im März 2007

Überarbeitet im April 2017

Überarbeitet im Dezember 2019

Überarbeitet im März 2025

Überarbeitet im September 2025